

**Anlage zu
TOP II/3**

Prof. Dr. Walter Frenz, Maître en Droit Public, Aachen

Haftung beim Grundwasserwiederanstieg im Braunkohlentagebau

Rechtsgutachten für die Stadt Korschenbroich

im Mai 2006

I.	Problematik.....	3
II.	Gemeinsame Verantwortung?	4
1.	Ansatz und Bezug zum Beihilfenverbot.....	4
2.	Unterlassene Inanspruchnahme als Beihilfe	5
a)	Weiter Beihilfebegriff	5
b)	Staatlich oder aus staatlichen Mitteln.....	7
3.	Keine generelle Pflicht zur Inanspruchnahme	8
III.	Schadenshaftung nach Bergrecht.....	9
1.	Stellung im Gefüge des Bergrechts	9
a)	Einbeziehung der Wiedernutzbarmachung	9
b)	Verhältnis zu den Betriebsplanpflichten nach §§ 55, 48 BBergG	10
c)	Ende der Bergaufsicht als zeitliche Grenze.....	10
2.	Geltendmachung und ersatzfähiger Schaden	12
3.	Kein notwendiger Flächenbezug des Schadens	13
a)	Erstreckung auch auf die betroffene Umgebungsfläche	13
b)	Umfassende Pflicht zur Wiedernutzbarmachung.....	14
c)	Keine Verengung durch § 55 Abs. 2 BBergG.....	15
d)	Weiterung durch Einbeziehung des öffentlichen Interesses	16
e)	Hinreichender Bergbaubezug	18
4.	Kausalität.....	19
5.	Mitverschulden wegen einer notwendigen Berücksichtigung von Grundwasserhöchstständen	21
6.	Verjährung.....	22
a)	Altfälle.....	22
b)	Regelverjährung	23
c)	Gespaltene Höchstfrist für Schadensersatzansprüche	25
d)	Schadensauslösendes Ereignis als maßgeblicher Anknüpfungspunkt	26
e)	Zehnjährige Verjährung ab Anspruchentstehung.....	29
IV.	Allgemeine Schadenshaftung wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten	29
1.	Verkehrssicherungspflichten	29
2.	Kausalität.....	31
3.	Beweislastumkehr	31
4.	Rechtswidrigkeit und Verschulden	32
5.	Mitverschulden.....	33
6.	Verjährung.....	34
V.	Weitere Ansprüche	35
1.	Geldausgleich nach Verwaltungsverfahrenrecht	35
a)	Ansatz.....	35
b)	Sonderregelung im Bergrecht.....	35
c)	Anwendungsprobleme von §§ 74 und 75 VwVfG.....	36
2.	Wasserrechtliche Gefährdungshaftung	38
3.	Umwelthaftung.....	39
4.	Amtshaftung der Bergbehörde?	39
VI.	Kausalität als Hauptproblem	40
1.	Problematik	40
2.	Natürliche Kausalität.....	41
3.	Adäquanzbeurteilung	42
a)	Ansatz.....	42
b)	Großzügiger Beurteilungsmaßstab im Bergrecht.....	43
c)	Spiegelbildlichkeit des Grundwasserwiederanstiegs	44

d)	Vorhersehbare Nachlässigkeit der Bewohner	44
e)	Frage der Sozialadäquanz.....	44
f)	Rechtspflicht zum Handeln	45
4.	Abgleich mit ordnungsrechtlichen Konstellationen	45
a)	Hinzutreten natürlicher Entwicklungen	46
aa)	<i>Rückbezug auf den Bergbau</i>	46
bb)	<i>Frage der Überlagerung durch natürliche Vorgänge</i>	47
b)	Hinzutretende Bautätigkeit.....	48
aa)	<i>Einordnung unter die latente Gefahr</i>	48
bb)	<i>Heranrückende Bebauung im Schweinemästerfall</i>	49
cc)	<i>Zurechnung natürlicher Einwirkungen im Felssturzfall</i>	50
5.	Schutzzweck der Norm	51
a)	Bedeutung.....	51
b)	Begrenzung auf bergbaubezogene Vorgänge.....	52
c)	Schadensanfälligkeit und Schutz im Bergbau	52
d)	Erstreckung auf die Folgen einer Beendigung der Wasserhaltung	54
VII.	Abgleich mit bergrechtlichen Wertungen.....	56
1.	Die Beeinflussung zivilrechtlicher Haftung durch öffentlich-rechtliche Pflichten.....	56
2.	Bergschadens- und Betriebsplanzulassungsrecht.....	57
3.	Beschränkung der Gefahrenvorsorge nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG auf innerbetriebliche Belange: Folgen des zweiten Tongrubenurteils	59
4.	Reichweite der Wiedernutzbarmachung nach dem zweiten Tongrubenurteil	61
a)	Bergbaubezug.....	61
b)	Notwendiger Flächenbezug nach dem zweiten Tongrubenurteil	62
c)	Sicherzustellendes Niveau.....	63
d)	Zur Kostenbegrenzung	64
5.	Vermeidung von Gemeinschaftschäden	65
6.	Fazit.....	68
VIII.	Wasserrechtliche Vorgaben.....	69
1.	Einbeziehung auch privater Eigentümerbelange.....	69
a)	Durchgängige Relevanz wasserrechtlicher Erfordernisse bei bergbaulichen Vorhaben	69
b)	Weite Konzeption des Gemeinwohls	71
2.	Wasserrechtlicher Besorgnisgrundsatz	72
3.	Relevanz wasserrechtlicher Berechtigung	73
4.	Zusätzliche Beiträge nach § 38 ErftVG	76
IX.	Auswirkungen behördlicher Duldung bzw. Nachlässigkeit	77
X.	Folgerungen	78
XI.	Erfolgsaussichten von Klagen	81

I. Problematik

Der Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der Wasserhaltung im Bergbau kann zu gravierenden Schäden führen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn Bauwerke errichtet werden, die nicht dem ansteigenden Grundwasser angepasst sind, so dass es zu Nässebildungen im Kellerbereich kommt. Diese Konstellation tritt aktuell in Korschenbroich im Gefolge des Grundwasserwiederanstiegs nach Einstellung der Wasserhaltung im Zuge des Abbaues des Tagebaus Garzweiler I auf. Es stellt sich dann die Frage der Haftung. Sie ist ein Ausschnitt der aktuellen Diskussion über die Umweltauswirkungen des Bergbaus¹⁾, welche im Bezug auf die Spätfolgenverantwortung erst langsam wissenschaftlich aufgearbeitet wird²⁾, und war mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet, bis nunmehr erste Rechtsprechung erging.

Die Rechtsprechung betraf bislang aber lediglich den Teilbereich, inwieweit die Gemeinde als Planungsbehörde oder der Bauherr bzw. dessen Architekt die Folgen zu tragen haben. Die Gemeinde wurde in der Literatur teilweise unter dem Gesichtspunkt für verantwortlich gehalten, dass sie das betroffene Gebiet als Bauland auswies³⁾. Jedoch dient die Planung ebenso wie die Genehmigung dem Ausgleich divergierender Belange, und zwar auch zwischen Privaten. Damit schaffen die Gefahren immer noch die Privaten durch ihr Vorgehen. Dieses ist den Behörden grundsätzlich nicht zurechenbar⁴⁾.

Daher müssen die Folgen des Grundwasseranstiegs nicht die Kommunen, sondern nach Urteilen des OLG Düsseldorf zu der Situation in Korschenbroich Bauherren und Architekten tragen. Sie sind in eigener Regie dafür verantwortlich, insbesondere die Stabilität des Baugrundes zu beurteilen, es sei denn, diese ist von Gefahren in Frage gestellt, die für den Bauherren weder vorhersehbar noch zu beherrschen sind. Für den Bauherren typischerweise beherrschbare Gefahren sind also seinem Aufgaben- und Pflichtenkreis zuzuordnen. Er trägt das sogenannte Baugrundrisiko, also das Risiko, dass infolge der Beschaffenheit des Baugrundes besondere Aufwendungen notwendig werden⁵⁾. Die entsprechenden

¹⁾ *Hermanns*, DVBl. 2005, 563.

²⁾ Zum Ganzen *Stüer/Wolff*, LKV 2002, 12; *Frenz*, Unternehmerverantwortung im Bergbau, 2003; zu Gewässerunterhaltungslasten *Stüer/Hermanns*, NWVBl. 2003, 41; zu Grubengasen *Frenz*, Die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit für austretende Grubengase, 2002.

³⁾ *Knöchel*, in: *Frenz/Preuße* (Hrsg.), Spätfolgen des Bergbaus, 2000, S. 103 (108), auch bezogen auf die Bauordnungsbehörden. Ausführlich nunmehr *Beyer*, Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, 2005, passim; *dies.*, in: *Frenz/Preuße* (Hrsg.), Bergschäden und Altlasten in der Praxis, 2005, S. 21 ff.

⁴⁾ Näher *Frenz*, Das Verursacherprinzip im Öffentlichen Recht, 1997, S. 89 ff.; vgl. dagegen *Schwabe*, Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte, 1985, S. 65 f.; auch *Murswiek*, Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, 1985, S. 91 f.

⁵⁾ Dazu BGH, NJW 1991, 2701; 1993, 382.

Vorkehrungen gegen typische Risiken, zu denen jedenfalls in Bergbauregionen auch der Grundwasserwiederanstieg gehört, haben der Architekt bzw. der Bauträger zu treffen⁶⁾. Die gegen die erste dieser Entscheidungen des OLG Düsseldorf gerichtete Revision nahm der Bundesgerichtshof nicht zur Entscheidung an⁷⁾. Damit ist geklärt, dass die Kommunen für typische Spätfolgen des Bergbaus aus dem Wiederanstieg des Grundwassers unter dem Gesichtspunkt der Ausweisung von Bauland nicht aus § 839 BGB, Art. 34 GG haften, ebenso wenig als Baugenehmigungsbehörde, auf die nicht allein wegen der Genehmigungsbedürftigkeit des Bauens das private Baugrundrisiko verlagert wird.

Eine andere, bisher richterlich nicht geklärte Frage ist die einer Haftung des Bergbauunternehmens für auftretende Spätschäden an privaten Häusern. Die Rammelsberg-Entscheidung⁸⁾ bezog sich auf die Reichweite zu prüfender Belange bei lange zurückliegenden Ursachen im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens. Daher wird die Heranziehung dieses Urteils im hier untersuchten Kontext strikt abgelehnt⁹⁾. Ebenfalls auf Fragen der Zurechnung bezogen, lassen sich aus ihm gleichwohl gewisse Anhaltspunkte ableiten, wie das Bundesverwaltungsgericht bei auch durch natürliche Einflüsse mit begründeten Entwicklungen die Verantwortlichkeit des Bergbauunternehmens sieht. Das ist wohl in weiterem Umfang anzunehmen als nach der Konzeption, die schon den kausalen Zusammenhang als Grundlage der Zurechnung ablehnt¹⁰⁾. Problematisch sind auch die weiteren Prüfungsstufen, um eine Haftung nicht uferlos werden zu lassen¹¹⁾, und deren Ansiedlung auf der Ebene der sozialen Adäquanz bzw. der unmittelbaren Verursachung, welche wesentlich stärker von Wertungsaspekten geprägt ist.

II. Gemeinsame Verantwortung?

1. Ansatz und Bezug zum Beihilfenverbot

Dem Problem, die Haftungsfrage zu entscheiden und einem Verpflichteten zuzuordnen, entgeht man durch eine Poollösung, in der jeder sein Scherflein beiträgt, um aufgetretene

⁶⁾ OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.12.2002, Az. 18 U 88/02; ebenso Urt. v. 8.6.2004, Az. I-20 U 4/04 im Anschluss an BGH, NJW 1993, 382 (384) zu Altlasten und NJW 2000, 427 für Bergbauschäden.

⁷⁾ BGH, Beschl. v. 29.4.2004, Az. III ZR 31/03.

⁸⁾ BVerwGE 100, 31.

⁹⁾ *Hermanns*, DVBl. 2005, 563: „trifft ... überhaupt keine Aussage, weshalb es erstaunlich anmutet, wenn es gleichsam wie eine Monstranz jeweils argumentativ vor sich her getragen wird.“ Heranziehend aber auch *Tettinger*, in: Frenz/Preuße (Hrsg.), *Bergschäden und Altlasten in der Praxis*, 2005, S. 9 (13 ff.).

¹⁰⁾ Bezogen auf den Kontext von Tagebaurestlochflutung und Grundwasseranstieg *Spieth/Wolfers*, ZfB 1997, 267 ff.; anders aber *Spieth/Posser*, in: Lühr (Hrsg.), *Altlastenbehandlung*, 1995, S. 81 (89): Regelung der erforderlichen Vorkehrungen zur Vorsorge gegen Umweltauswirkungen aus der Einstellung von Sumpfungsmaßnahmen als wesentlicher Teil des Abschlussbetriebsplans liege auf der Hand. Das setzt indes eine Zuordenbarkeit zum Bergbaubetrieb und dessen Folgen voraus.

¹¹⁾ Siehe *Hermanns*, DVBl. 2005, 563.

Schäden zu beheben. So ist es denkbar, dass sowohl die Kommune als auch das Bergbauunternehmen zusammen mit den betroffenen Hauseigentümern einen gemeinsamen Fonds bedienen, aus dem dann Schäden beseitigt bzw. Maßnahmen zur Schadensvorsorge ergriffen werden. Allerdings haftet die Kommune nach der jüngsten Rechtsprechung gerade nicht. Daher würde sie zahlen, obgleich gegen sie gar kein Haftungsanspruch besteht. Begünstigt würden dadurch diejenigen, welche an sich die volle und nicht lediglich eine teilweise Verantwortung tragen. Das wären zum einen die Bauherren und Architekten, welchen das OLG Düsseldorf¹²⁾ die Haftung auferlegte, ohne vom Bundesgerichtshof¹³⁾ Widerspruch zu erfahren. Zum anderen würde das Bergbauunternehmen begünstigt, wenn es selbst haften müsste. Das hängt insbesondere davon ab, ob Schadensersatzansprüche des Bauherren oder auch der Gemeinde bestehen. Ist Letzteres der Fall, stellt sich die Frage einer Vereinbarkeit mit dem gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenverbot, welches die staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung bestimmter Unternehmen untersagt, wenn dadurch der Wettbewerb verfälscht wird oder verfälscht zu werden droht und der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Der nach Art. 87 Abs. 1 EG erforderliche Bezug auf den Wettbewerb und den grenzüberschreitenden Leistungsaustausch erwächst bei Bergbauunternehmen daraus, dass sie mit Unternehmen aus anderen europäischen Staaten im Wettbewerb stehen und daher Vorteile zu ihren Gunsten auch auf die Im- und Exporte durchschlagen, mithin den grenzüberschreitenden Warenaustausch beeinflussen¹⁴⁾.

2. Unterlassene Inanspruchnahme als Beihilfe

a) Weiter Beihilfebegriff

Zweifelhaft ist, ob die fehlende Heranziehung von bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen für Schäden, die sie verursacht haben, überhaupt eine „Beihilfe“ im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG darstellen kann. Entsprechend dem Wortlaut „Beihilfen gleich welcher Art“ ist der Beihilfebegriff weit zu verstehen¹⁵⁾. Im Hinblick auf den systematischen Kontext und das seinem Wortlaut und der Vorgabe des Art. 3 Abs. 1 lit. g) EG entnehmbare Ziel der Vorschrift, vor einer Verfälschung des Wettbewerbs zu schützen¹⁶⁾, sind Beihilfen

¹²⁾ OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.12.2002, Az. 18 U 88/02; ebenso Urt. v. 8.6.2004, Az. I-20 U 4/04

¹³⁾ Der die eingelegte Revision gem. § 544 Abs. 4 S. 2 HS. 2 ZPO ohne weitere Begründung nicht zur Entscheidung annahm, BGH, Beschl. v. 29.4.2004, Az. III ZR 31/03.

¹⁴⁾ Auch Stromlieferungen unterliegen der Warenverkehrsfreiheit, EuGH, Slg. 1994, I-1477 (1516) – Almelo; m.w.N. Frenz, Handbuch Europarecht Bd. 1: Europäische Grundfreiheiten, 2004, Rdnr. 668 f.

¹⁵⁾ Etwa Lefèvre, Staatliche Ausfuhrförderung und das Verbot wettbewerbsverfälschender Beihilfen im EWG-Vertrag, 1977, S. 113; von Wallenberg, in: Grabitz/Hilf, Stand: Juni 2005, Art. 87 Rdnr. 11, jeweils m.w.N.

¹⁶⁾ Siehe EuGH, Slg. 1974, 709 (718); GA Lenz, EuGH, Slg. 1986, 2263 (2269).

alle Begünstigungen, soweit sie nicht durch eine marktgerechte Gegenleistung des Begünstigten kompensiert werden¹⁷⁾). Darunter fallen nicht nur direkte finanzielle Zuwendungen, sondern alle Entlastungen von Kosten, die ein Unternehmen bei unverfälschtem wirtschaftlichen Ablauf zu tragen hat, also auch Verminderungen von Belastungen¹⁸⁾). Dabei ist es nicht notwendig, dass sie – vergleichbar mit der Zoll-¹⁹⁾ bzw. mit der Warenverkehrsfreiheit²⁰⁾ – in ihren Wirkungen solchen direkten finanziellen Zuwendungen gleichstehen²¹⁾). Wegen dieser Offenheit kann auch nicht an den seinerseits nicht feststehenden²²⁾, gemeinschaftsrechtlich nicht definierten Begriff der Subventionen angeknüpft werden²³⁾.

Die weite Formulierung und der Zweck, eine Wettbewerbsverfälschung zu verhindern, lassen für das Eingreifen von Art. 87 Abs. 1 EG die Wirkung einer Maßnahme entscheidend sein²⁴⁾, unabhängig von ihrem Ziel²⁵⁾. Von daher ist es unschädlich, wenn eine staatliche Stelle sich nicht bewusst ist, dass sie mit einer unterlassenen Heranziehung der Verursacher eines Schadens bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige durch Kostenentlastung begünstigt. Die Form des Handelns tritt gänzlich zurück, so dass auch ein bloßes Unterlassen eine Begünstigung bilden kann, zumal wenn es systemwidrig ist, also von dem Verhalten in anderen Fällen abweicht²⁶⁾. So genügt es sogar, wenn öffentliche Einrichtungen die verspätete Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen hinnehmen²⁷⁾.

Gegen die Annahme einer Beihilfe bei einer Ausnahme von gesetzlichen (Umwelt-)Bestimmungen und einer daraus folgenden Nichteranziehung wird geltend gemacht, dann obliege der Kommission nicht nur die ihr nach Art. 88 EGV zugewiesene Kontrolle der Beihilfen, sondern auch die Durchsetzung nationalen Rechts, ein domaine

¹⁷⁾ EuGH, Slg. 1961, I (43) – Bergmannsprämie.

¹⁸⁾ EuGH, Slg. 1994, I-877 (907) – Banco Exterior.

¹⁹⁾ EuGH, Slg. 1962, 867 (882) – Kommission/Luxemburg und Belgien; Slg. 1972, 1309 (1318 f.) – Marimex; Slg. 1973, 611 (623) – Capolongo, wo allerdings ebenfalls großzügig eine gleiche Wirkung bejaht wird: Behinderung allein durch Formalitäten, EuGH, Slg. 1973, 981 (989) – Variola; Slg. 1977, 5 (15) – Bauhuis.

²⁰⁾ Grundlegend EuGH, Slg. 1974, 837 (852) – Dassonville; später etwa Slg. 1995, I-1923 (1940 f.) – Mars; ausführlich zur Entwicklung Frenz, Handbuch Europarecht Bd. 1: Europäische Grundfreiheiten, 2004, Rdnr. 794 ff.

²¹⁾ EuGH, Slg. 1985, 439 (450); Magiera, in: Hailbronner/Klein/Magiera/Müller-Graff, EUV/EGV, Stand: November 1998, Art. 92 Rdnr. 16; siehe dagegen EuGH, Slg. 1961, I (42 f.).

²²⁾ Näher mit ausführlichem Nachweis Bleckmann, Subventionsrecht, 1978, S. 9 ff.; auch ders., Ordnungsrahmen für das Recht der Subvention, 1984, S. 8 ff.

²³⁾ Siehe hingegen etwa Bleckmann, RabelsZ 48 (1984), 419 (442); Börner sowie Grabitz, in: Magiera, Entwicklungsperspektiven der Europäischen Gemeinschaft, 1985, S. 83 (84) bzw. S. 95 (105); Hoischen, Die Beihilferegelung in Artikel 92 EWGV, 1989, S. 7 ff.; Rengeling, JZ 1984, 795 (798).

²⁴⁾ EuGH, Slg. 1975, 709 (718); Müller-Graff, ZHR 152 (1988), 403 (416); Schröder, ZHR 152 (1988), 391 (401).

²⁵⁾ Teilw. anders GA Lenz, EuGH Slg. 1986, 2263 (2269): „jede Art von Unterstützung ..., um ein anderes als ein betriebswirtschaftliches Ziel zu erreichen.“

²⁶⁾ EuGH, Slg. 1974, 709 (719).

²⁷⁾ EuGH, Slg. 1999, I-3913 (3933) – DMT; EuG, Slg. 2000, II-2125 (2159) – SIC.

réserve der Mitgliedstaaten, was in Widerspruch zum Kompetenzgefüge zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten stehe²⁸). Die Wahrung der gemeinschaftlichen Kompetenzordnung hat auch der Europäische Gerichtshof etwa in seiner Entscheidung zum Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten angemahnt²⁹). Indes sind die staatlichen Stellen in den vom Gemeinschaftsrecht erfassten Bereichen stets an dieses gebunden und damit auch bei der Durchsetzung nationaler Gesetze, soweit davon seine Einhaltung abhängt. Diese kann daher nicht – auch nicht partiell – kategorisch ausgenommen werden. Gerade die Gewährung von Beihilfen erfolgt vielfach versteckt und verschachtelt³⁰). Ihre Verhinderung setzt daher voraus, dass eine Loslösung von den nationalen Gesetzestechniken und Verwaltungspraktiken erfolgt. Bezogen auf den Begünstigungserfolg macht es keinen Unterschied, ob staatliche Gesetze bestimmte Unternehmen(sbereiche) aussparen oder dies erst beim Vollzug geschieht. Die Frage der Durchsetzung nationaler Normen kann insoweit keinen domaine réservé darstellen. Vielmehr verlangt der effet utile des Art. 87 Abs. 1 EG die Einbeziehung staatlicher Vollzugsdefizite in den Beihilfebegriff, sofern daraus eine finanzielle Begünstigung von Unternehmen resultiert.

b) *Staatlich oder aus staatlichen Mitteln*

Würden durch die Wahl des Begriffs „aus staatlichen Mitteln gewährte“ und durch eine von ihm ausgehende Beeinflussung des gleichgestellten Ausdrucks „staatliche“ von Art. 87 Abs. 1 EG nur finanzielle Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erfasst, erschiene die Einbeziehung eines Verzichts auf Verhaltensgebote und Schadensersatzansprüche fraglich. Aus einem solchen Verzicht ergibt sich für die nicht herangezogenen Unternehmen der Vorteil, dass sie keine finanziellen Aufwendungen zur Erfüllung solcher Gebote und Ansprüche haben. Die Kommission nimmt eine Beihilfe an, weil die Verursacher an sich nach dem Verursacherprinzip selbst für durch ihre Tätigkeit verursachte Schäden aufkommen müssen³¹). Jedoch geht diese Ersparnis nur dann mit dem notwendigen Abfluss öffentlicher oder jedenfalls staatlich gelenkter Mittel³²) einher, wenn der Staat stattdessen Aufwendungen hat und nicht etwa die Geschädigten selbst mit den Folgen des Verursacherverhaltens fertig

²⁸) *Bleckmann/Koch*, in: Festschrift zum 180jährigen Bestehen der Carl Heymanns Verlag KG, 1995, S. 305 (309 f.).

²⁹) EuGH, Slg. 1996, I-1759 (1788 f.).

³⁰) Eine zunehmende Intransparenz beklagt *Wallenberg*, in: Grabitz/Hilf, Stand: Juni 2005, Art. 87 Rdnr. 8; bereits *Caspari*, in: FS von der Groeben, 1987, S. 69 (70).

³¹) Kommission, 10. Bericht, 1980, Ziff. 222.

³²) EuGH, Slg. 1988, 439 (449) – van der Kooy; Slg. 1988, 2855 (2872).

werden lässt³³). Lediglich die Anwendung des Gemeinlastprinzips ist also bei Verursachungsbeiträgen von bestimmten Unternehmen und Produktionszweigen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar³⁴).

Bleibt es bei den vom Bundesgerichtshof vorgezeichneten und auch im konkreten Fall gebilligten Grundsätzen des OLG Düsseldorf, nach denen regelmäßig der Bauherr und der Architekt etwaige Schäden an Häusern durch Grundwasseranstieg zu tragen haben, bestehen keine beihilferechtlichen Bedenken, das Bergbauunternehmen nicht in Anspruch zu nehmen. Das ist anders, wenn sich auch die Gemeinde an der Finanzierung beteiligt, obgleich sie dazu nicht verpflichtet ist. Dann werden konkret staatliche Mittel eingesetzt. Müsste ansonsten das Unternehmen die entsprechenden Lasten tragen, geht dessen Begünstigung daher mit einem Abfluss staatlicher Gelder einher.

3. Keine generelle Pflicht zur Inanspruchnahme

Daraus folgt aber noch nicht zwingend die Inanspruchnahme verursachender Unternehmen zu Verhaltenspflichten und Schadensersatz. Nur die Verwendung öffentlicher Mittel zur Entlastung bestimmter Unternehmen von Verhaltenspflichten kann beihilferechtswidrig sein, nicht hingegen schon eine fehlende Inanspruchnahme als solche. Die Heranziehung der Verursacher kann sich bei einem Verbot der Verwendung öffentlicher Mittel also notwendig lediglich dann ergeben, wenn die Aufgabe, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden sollte, zwingend erledigt werden muss. Dafür sind dann aber andere Rechtsgründe maßgeblich. Damit hat Art. 87 EG nur den negativen Gehalt eines Verbots der Verwendung öffentlicher Gelder. Bei einer anderen Sicht wäre die Rechtsstellung der Unternehmen durch Art. 87 EG hin zu einer möglichst starken Belastung vorgegeben. Das würde im Ergebnis dazu führen, dass die Unternehmen in hohem Maße mit staatlichen Forderungen belegt werden müssten. Das aber widerspricht der auf freien Handel gerichteten Konzeption des EG-Vertrages. Zudem wäre damit das Recht der Ersatzleistungen trotz fehlender ausdrücklicher Ermächtigung im EG-Vertrag durch die Hintertür weitgehend vorgezeichnet. - Werden allerdings bestehende, also bereits gesetzlich festgelegte und von den Anspruchsvoraussetzungen her gegebene Schadensersatzansprüche zugunsten des Staates nicht geltend gemacht, verzichtet die entsprechende staatliche Stelle auf Einnahmen. Damit werden die öffentlichen Kassen ebenso belastet wie bei Ausgaben. Daher ist diese

³³) *Bleckmann/Koch*, in: Festschrift zum 180jährigen Bestehen der Carl Heymanns Verlag KG, 1995, S. 305 (312).

³⁴) *Bezogen auf Zuschüsse für die Beseitigung von Umweltschäden Classen*, in: *Oppermann/Moersch*, Europa 2000, 1990, S. 183 (184).

Konstellation gleichzustellen. Belasten nämlich staatliche Unterlassungen die öffentlichen Haushalte, werden sie zugleich, wie für das Vorliegen einer Beihilfe i.S.v. Art. 87 Abs. 1 EG erforderlich, durch staatliche Mittel finanziert. In diesem Fall ist daher eine Beihilfe gegeben³⁵).

Voraussetzung ist freilich, dass eine staatliche Stelle einen gesetzlich normierten Anspruch hat, den sie einem Unternehmen gegenüber geltend machen kann³⁶). Die Stadt Korschbroich hat allerdings praktisch keine Möglichkeit, einen Bergschadensanspruch gegen die RWE Power AG geltend zumachen. Ein solcher Anspruch ist bereits dem Grunde nach umstritten. Vor allem aber kann ihn die Stadt selbst nicht für ihre Einwohner geltend machen. Sie könnte ihn höchstens wegen Schäden an ihren eigenen Liegenschaften verfolgen, würde sich aber auch dann den zahlreichen Einwänden gegen einen solchen Anspruch ausgesetzt sehen. Diese sind derart stark in der Literatur vertreten, dass eine fehlende Klageerhebung der Stadt nicht ein Absehen von durchsetzbaren Ansprüchen bedeutet, welches einem Forderungsverzicht gleichgestellt werden kann und daher eine Beihilfe bildet³⁷).

III. Schadenshaftung nach Bergrecht

1. Stellung im Gefüge des Bergrechts

a) Einbeziehung der Wiedernutzbarmachung

Gem. § 114 Abs. 1 BBergG ist das Bergbauunternehmen für durch seine Tätigkeiten verursachte Schäden an Gesundheit und Eigentum ersatzpflichtig. Relevant sind die bergbaulichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG, also nicht nur das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen einschließlich der dafür notwendigen Begleithandlungen, sondern explizit auch die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche währenddessen oder nach Ende des Abbaus. Dass diese Teil bergbaulicher Tätigkeit ist, ergibt sich ebenfalls aus der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung³⁸). Die Bergschadensvorschrift des § 114 Abs. 1 BBergG bezieht sich daher auch auf die Wiedernutzbarmachung. Sie ist zudem eng mit dem allgemeinen Konzept des Bergrechts verbunden. Das betrifft jedenfalls die Reichweite. Deshalb sind die von der

³⁵) Im Ergebnis auch *Bleckmann/Koch*, in: Festschrift zum 180jährigen Bestehen der Carl Heymanns Verlag KG, 1995, S. 305 (312).

³⁶) Näher *Frenz*, Das Verursacherprinzip im Öffentlichen Recht, 1997, S. 229 f.

³⁷) Siehe EuGH, Rs. C-295/97, Slg. 1999, I-3735 (3763) – Piaggio.

³⁸) BT-Drucks. 8/1315, Anlage 1 S. 76 = ZfB 1981, 94 (108).

Bergschadenshaftung umfassten Vorgänge so weit einzubeziehen, wie sie nach dem Pflichtenkreis des Bergbauunternehmers reichen.

b) Verhältnis zu den Betriebsplanpflichten nach §§ 55, 48 BBergG

Diese Pflichten ergeben sich insbesondere aus § 55 BBergG, der nähere Anforderungen an die Zulassung eines Betriebsplanes stellt. Damit bildet diese Vorschrift zwar keine eigene Haftungsgrundlage für Schäden aus dem Bergbau. Diese Funktion erfüllt im Bergrecht ausschließlich § 114 BBergG. Jedoch enthält § 55 BBergG die Primärpflichten des Bergbauunternehmers, die maßgeblich dessen Verantwortungsreichweite deutlich werden lassen. Schließlich bildet § 114 BBergG die Sekundärpflicht, wenn die Anforderungen im Betriebsplan nicht ausreichend Schäden an Rechtsgütern Dritter hindern konnten. Sie stellen gleichsam das Auffangnetz dar. Das gilt auch im Hinblick auf § 48 BBergG, der die Wahrung weiterer öffentlicher Belange und dabei insbesondere der Eigentümerinteressen verlangt, jedenfalls soweit unverhältnismäßige Beeinträchtigungen des Oberflächen- bzw. Nachbareigentums zu erwarten sind³⁹⁾. Die Auffangfunktion der Bergschadenshaftung bei Schäden trifft insbesondere für die leichteren und mittleren Schäden im üblichen Umfang zu. Sie können auch nach dem Moers-Kapellen-Urteil der Zulässigkeit eines Bergbauvorhabens nicht entgegenstehen⁴⁰⁾. Dann muss es aber erst Recht weiterhin möglich sein, entsprechende Schäden später geltend zu machen.

Insgesamt wird vorausgesetzt, dass Bergbau von vornherein mit Schäden verbunden sein kann. Daher muss im Betriebsplan möglichst stark dagegen Vorsorge getroffen werden. Gelingt dies nicht hinreichend, ist Schadensersatz zu leisten. Dieser bildet das Surrogat dafür, dass die im Betriebsplan festgelegten Anforderungen nicht genügten, um Schäden zu vermeiden. Daher wirken die für diese Anforderungen maßgeblichen Gesichtspunkte auf den Schadensersatzanspruch zurück. Dieser muss in dem Umfang möglich sein, wie der Bergbauunternehmer auf Belange anderer im Rahmen des Betriebsplanes Rücksicht zu nehmen hat⁴¹⁾.

c) Ende der Bergaufsicht als zeitliche Grenze

Jedenfalls sind nach der Konzeption von § 55 Abs. 2 und § 69 Abs. 2 BBergG die durch die Bergbautätigkeit hervorgerufenen Probleme bis zu dem in § 69 Abs. 2 BBergG als

³⁹⁾ Grundlegend BVerwGE 81, 329 (346).

⁴⁰⁾ Siehe BVerwGE 81, 329 (346).

⁴¹⁾ Siehe daher ausführlich unten VII.

Regelschlusspunkt bezeichneten Ende der Bergaufsicht und damit grundsätzlich mit der Durchführung des Abschlussbetriebsplanes zu lösen⁴²⁾. Nach dieser Vorschrift endet die Bergaufsicht dann, wenn der Abschlussbetriebsplan durchgeführt ist oder entsprechende Anordnungen umgesetzt sind. Korrespondierend dazu sind alle dafür notwendigen Festsetzungen auch in den Abschlussbetriebsplan aufzunehmen. Dazu gehören insbesondere auch Probleme im Zuge der Einstellung von Wasserhaltungen⁴³⁾.

Um den durch den Bergbaubetrieb entstehenden organisatorischen Gesamtkomplex und den daraus resultierenden Funktionszusammenhang nicht zunichte zu machen, dürfen nicht einzelne Lagerstättenteile herausgenommen werden⁴⁴⁾. Das gilt nicht nur für den untertägigen Bergbau⁴⁵⁾, sondern auch für den Bergbau über Tage, der zwar keine unterirdischen Stollen und Anlagen zur Aufrechterhaltung des Untertagebetriebes benötigt, aber in besonderer Weise mit einer großflächigen Wasserhaltung zusammenhängt, um den Rohstoffabbau zu ermöglichen, ohne das Umland zu gefährden. Dementsprechend ist für die verschiedenen Bergbauzweige bereits der Abschlussbetriebsplan auf das Ganze bezogen und damit auch im Hinblick auf die Wasserhaltung zu konzipieren und dann einheitlich abzuarbeiten. Ergeben sich dabei Schäden oder resultieren solche im Gefolge davon, kann die Haftung aus Bergschäden insoweit nicht ausgeschlossen sein.

Erst nach Ende der Bergaufsicht aufgetretene bergbauliche Vorgänge, welche Schäden nach sich ziehen, sind hingegen nach allgemeinem Schadensersatzrecht zu behandeln, da insoweit das Bergrecht nicht mehr eingreift. Das ist gem. § 69 Abs. 2 BBergG nach Durchführung des Abschlussbetriebsplans oder entsprechender Anordnungen der Fall, wenn nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr mit dem Eintritt von Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder mit gemeinschädlichen Einwirkungen durch den bergbaulichen Betrieb zu rechnen ist. Bergbauliche Aktivitäten dürfen also keine entsprechenden Nachwirkungen mehr haben können. Andernfalls ist die Bergaufsicht fortzuführen und für währenddessen verursachte Schäden greift die Bergschadenshaftung nach § 114 BBergG ein, auch wenn sich diese Schäden erst später zeigen; gleichwohl rühren sie aus dem Bergbau.

⁴²⁾ BVerwGE 100, 31 (40).

⁴³⁾ *Kremer/Neuhaus gen. Wever*, Bergrecht, 2001, Rdnr. 245 im Zusammenhang mit § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBergG.

⁴⁴⁾ BVerwGE 100, 31 (42) sogar im Hinblick auf eingestürzte Grubengebäude, die nicht einfach als „selbstständige“ Betriebsteile abgetrennt werden dürfen, nur weil sie lästig sind.

⁴⁵⁾ Dieser lag der vorerwähnten Rammelsberg-Entscheidung zugrunde.

b) *Umfassende Pflicht zur Wiedernutzbarmachung*

Eine Restriktion für die räumliche Ausdehnung könnte sich allerdings daraus ergeben, dass § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBergG eine Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nur in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche vorgibt⁵⁶). Das deckt sich mit der Definition der Wiedernutzbarmachung in § 4 Abs. 4 BBergG, die sich auf die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche bezieht. Daher wird ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang mit dem bergbaulichen Vorhaben verlangt⁵⁷). Danach erstreckt sich die Wiedernutzbarmachung nur auf Flächen, die für bergbauliche Vorhaben in Anspruch genommen worden sind; außen vor bleiben namentlich Bergschadensflächen⁵⁸). Von daher bereitet auch eine Einbeziehung der Wasserhaltung im Bezug auf Flächen Probleme, die selbst gar nicht bergbaulich genutzt waren, da sie neben einer Abbaufäche liegen, gleichwohl aber von den Folgen bergbaulicher Tätigkeit betroffen sind, indem der Anstieg des Wasserspiegels zu negativen Auswirkungen für die Nutzung von Grundstücken und vor allem für die Bewohnbarkeit von Häusern führt.

Auch diejenigen, die einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang der behandelten Fläche mit dem bergbaulichen Vorhaben verlangen, stellen für die erforderlichen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles ab⁵⁹). Zu diesen Umständen gehört auch die Notwendigkeit einer Wasserhaltung. Das ist evident, wenn es um die Abhängigkeit der Folgenutzung der durch den Bergbau in Anspruch genommenen Grundstücke von einem bestimmten Wasserstand und einer weiter betriebenen Wasserhaltung geht⁶⁰).

Im weiteren Sinne wurden aber auch Grundstücke, für die sich Konsequenzen im Hinblick auf die Wasserhaltung ergeben, bergbaulich beansprucht. Wurde auf ihnen auch kein Abbau betrieben, so wurde doch über die Absenkung des Wasserspiegels während der Rohstoffgewinnung auf ihren Zustand und ihre Nutzbarkeit eingewirkt. Die ihnen zukommenden Eigenschaften und Gegebenheiten wurden verändert. Insoweit wurden sie auch

⁵⁶) So *Beyer*, Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, 2005, S. 129.

⁵⁷) *Piensch/Schulte/Graf Vitzthum*, BBergG, 1983, § 55 Rdnr. 78; *Rausch*, Umwelt- und Planungsrecht beim Bergbau, 1990, S. 50; *Kirchner*, ZfB 1984, 333 (340) m.w.N.; nunmehr BVerwG, NVwZ 2005, 954 (955); dazu unten VII.4.b).

⁵⁸) *Beckmann*, in: Kühne/Beckmann/Schoch, Gegenwartsprobleme des Bergrechts, 1995, S. 67 (85); *Kremer/Neuhaus gen. Wever*, Bergrecht, 2001, Rdnr. 246.

⁵⁹) Insbes. *Kremer/Neuhaus gen. Wever*, Bergrecht, 2001, Rdnr. 246; siehe auch *Beckmann*, in: Kühne/Beckmann/Schoch, Gegenwartsprobleme des Bergrechts, 1995, S. 67 (84).

⁶⁰) Siehe *Kremer/Neuhaus gen. Wever*, Bergrecht, 2001, Rdnr. 248.

Einflüsse auch nie verlassen worden⁷⁸⁾). Daraus können sich weit reichende Folgewirkungen für benachbarte oder auch entferntere Grundstücke im Wassereinzugsbereich ergeben, die unmittelbar an die Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Fläche gekoppelt sind. Als damit notwendig verbundene Auswirkungen unterfallen sie der Haftung für Bergschäden.

Schließlich knüpft § 114 BBergG allgemein an Schäden „infolge der Ausübung einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten“ an, wozu auch die Wiedernutzbarmachung gehört. Die Haftung beruht mithin auf einer bestimmten Tätigkeit und deren Folgewirkungen, ohne diese räumlich zu begrenzen. „Infolge“ ist von daher umfassend zu verstehen. Soweit also Vorgänge darauf zurückzuführen sind, dass sie auf durch den Bergbau hervorgerufenen Eingriffen in die Landschaft sowie deren Behebung beruhen, gehören sie in den Kontext des Bergbaus und können daher der Haftung für Bergschäden unterfallen, soweit ein Kausalzusammenhang in ausreichendem Maße besteht.

4. Kausalität

Die Haftung für Bergschäden verlangt keinen Pflichtenverstoß. Vielmehr handelt es sich um eine Gefährdungshaftung bereits aufgrund der bergbaulichen Tätigkeit. Auf diesen Charakter stellt die Gesetzesbegründung deutlich ab⁷⁹⁾). Da der Gesetzgeber an der Fassung des Regierungsentwurfs nichts änderte, ist damit in § 114 Abs. 1 BBergG eine echte Gefährdungshaftung festgelegt, welche eine Verantwortlichkeit auch bei rechtmäßigem und schuldlosem Verhalten nach sich zieht⁸⁰⁾). Die für die alte Bergschadenshaftung nach § 148 ABG partiell vertretene Qualifikation als Aufopferungsanspruch entsprechend § 75 Einl. ALR scheidet daher hier von vornherein aus⁸¹⁾). Es handelt sich um eine Form der zivilrechtlichen außervertraglichen Schadenshaftung⁸²⁾.

Da die Kausalitätsvermutung nach § 120 Abs. 1 BBergG nur für die untertägige Aufsuchung oder Gewinnung eingreift, bedarf es im Bereich des übertägigen Abbaus und der Spätfolgenbewältigung eines Verursachungsnachweises. Eine Erleichterung ergibt sich höchstens gemäß den Grundsätzen einer Verteilung der Beweislast nach den jeweils zuzuordnenden Sphären. Regelmäßig lässt sich freilich ein Wasseranstieg in der Umgebung

⁷⁸⁾ Darauf nicht eingehend *Beyer*, Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, 2005, S. 107. Näher unten VI.3.c); 4.a)aa).

⁷⁹⁾ Entwurf eines Bundesberggesetzes (BBergG), Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 2.9.1977, BT-Drucks. 8/1315, Anlage 1 S. 141 und 143 = ZfB 1981, 214 (217).

⁸⁰⁾ *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 9; *Tettinger*, in: *Frenz/Preuße* (Hrsg.), Bergschäden und Altlasten in der Praxis, 2005, S. 9 (15, 17), bezogen auf § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG bzw. § 48 Abs. 2 BBergG.

⁸¹⁾ *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 9 m.w.N.

⁸²⁾ Näher einordnend *Kühne*, in: FS für Deutsch, 1999, S. 203 ff.

Die Folge ist eine sehr lange Haftung nach Ende des Bergbaus, selbst wenn es auch noch Jahrzehnte später zu einem Anstieg des Grundwassers kommt. Die Grenze bildet dann eher der notwendige Kausalzusammenhang, bei dessen Fehlen der Anspruch erst gar nicht entsteht. Die Kernfrage ist daher insoweit, wie lange eine Pflicht zur Wasserhaltung im Bergbau besteht, um Grundwasserwiederanstiegen zu begegnen.

e) Zehnjährige Verjährung ab Anspruchentstehung

Gem. § 199 Abs. 3 S. 2 BGB greift die früher endende Verjährungsfrist i.S.v. § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bzw. 2 BGB ein. § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB statuiert eine zehnjährige Verjährungsfrist ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis ab Entstehung eines Schadensersatzanspruchs. Treten bei einem Grundwasserwiederanstieg wie regelmäßig Sachbeschädigungen bald auf, erfolgt die Verjährung daher innerhalb von zehn Jahren nach deren Auftreten und damit nach dem Schadenseintritt als regelmäßig letzte Voraussetzung für die Entstehung eines Schadensersatzanspruchs. Dadurch wird die beim Abstellen auf ein schädigendes Ereignis geltende 30-Jahres-Frist nach § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB faktisch um 20 Jahre verkürzt. Zugleich wird damit auch der Lauf der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB nach oben hin begrenzt, indem zehn Jahre nach Entstehung von Schadensersatzansprüchen diese nicht mehr geltend gemacht werden können, selbst wenn der Gläubiger von ihnen keine Kenntnis hatte. Das wird aber bei Spätfolgen aus dem Grundwasserwiederanstieg im Zusammenhang mit ehemaligem Bergbau eher selten auftreten, weil der Schaden regelmäßig immerhin in Umrissen bzw. teilweise sichtbar sein wird, wenn Wasser ansteigt und sich auf ein Gebäude auswirkt.

IV. Allgemeine Schadenshaftung wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten

Die Haftung für Bergschäden schließt gem. § 121 BBergG nicht allgemeine zivilrechtliche Schadensersatzansprüche aus. Diese greifen ausschließlich ein, wenn das Regime des Bergrechts ausgelaufen ist. Die allgemeine zivilrechtliche Haftung setzt aber Rechtswidrigkeit und Verschulden voraus.

1. Verkehrssicherungspflichten

Haftungsansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB kommen vor allem unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten in Betracht. Sie entstehen, wenn jemand eine

Wiederanstieg des Grundwassers bis zum früheren Stand getroffen hat, weil die Zivilrechtsprechung dem Bauherrn das Baugrundrisiko zugewiesen hat¹³⁶⁾.

6. Verjährung

Die Verjährung eines Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB liegt weitgehend parallel zu der eines Anspruchs aus § 114 Abs. 1 BBergG, da die spezielle Regelung der § 852 BGB durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz aufgehoben wurde und damit die allgemeinen Vorschriften nach §§ 194 ff. BGB maßgeblich sind¹³⁷⁾. Der Unterschied besteht allerdings darin, dass § 114 Abs. 1 BBergG einen Gefährdungshaftungstatbestand bildet, während § 823 Abs. 1 BGB ein Verschulden voraussetzt. Jedoch erfasst § 823 Abs. 1 BGB gleichfalls ein Unterlassen, das ein sonstiges, den Schaden auslösendes Ereignis i.S.v. § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB bilden kann¹³⁸⁾. Von Relevanz ist hier insbesondere, wenn Verkehrssicherungspflichten nicht befolgt werden.

Indes spielt insoweit nicht die Frage eine Rolle, ob auch der bloße Grundwasseranstieg im Gefolge des Bergbaus ein solches sonstiges Ereignis darstellen kann. Vielmehr bedarf es im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB eines konkreten Anknüpfungspunktes in Form einer schuldhaften Handlung bzw. Unterlassung. Diese sind auch maßgeblich, wenn es um die Entstehung eines Schadensersatzanspruchs nach § 199 Abs. 1 BGB im Hinblick auf die regelmäßige Verjährung nach drei Jahren sowie um die Höchstgrenze der Verjährung in zehn Jahren nach § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB geht. Je nach dem, ob die Schäden infolge einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten auch noch Jahrzehnte später entstehen oder recht bald auftreten, greift die kürzere Höchstverjährungsfrist (§ 199 Abs. 3 S. 2 BGB). Bei einem raschen Schadenseintritt ist regelmäßig die zehnjährige Frist nach § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB die kürzere, bei einem zeitlich über Jahrzehnte versetzten die handlungs- bzw. ereignisbezogene 30jährige Höchstfrist nach § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB.

¹³⁶⁾ Siehe oben I.

¹³⁷⁾ *Thomas*, in: Palandt, BGB, 62. Aufl. 2003, § 852 Rdnr. 1.

¹³⁸⁾ Siehe oben III.6.d) a.E.

Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses nicht vorhersehbare Auswirkungen auftreten¹⁴⁶). Dies ist freilich bei wasserwirtschaftlichen Rahmenbetriebsplänen der Fall¹⁴⁷); diese sind ohnehin nur grundsätzlicher Natur¹⁴⁸).

Die zweite, einen Anspruch auf nachträgliche Planergänzung begründende¹⁴⁹) Konstellation wird durch § 75 Abs. 2 VwVfG erfasst und kann insbesondere dann vorliegen, wenn bei Zulassung des maßgeblichen bergbaulichen Betriebsplanes spätere Auswirkungen durch wieder ansteigendes Wasser nicht erkennbar waren. Sind Schutzmaßnahmen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, besteht nach § 75 Abs. 2 S. 4 VwVfG ein Entschädigungsanspruch wie nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG. Damit spielt auch hier vor allem die Verhältnismäßigkeit der Aufwendungen eine Rolle. Ist diese nicht gegeben, muss der Vorhabenträger keine Maßnahmen ergreifen, sondern kann sich auf die Zahlung einer angemessenen Entschädigung beschränken, für deren Festsetzung die Planfeststellungsbehörde zuständig ist, und zwar im Hinblick auf den Grund und die Höhe. Dementsprechend führt der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten¹⁵⁰). Soweit eine erhöhte Wasserhaltung noch auf das ursprüngliche Bergbauvorhaben zurückzuführen ist, handelt es sich keineswegs um als Veränderungen auf einem benachbarten Grundstück i.S.v. § 75 Abs. 2 S. 5 VwVfG zu betrachtende Vorgänge, so dass nicht nach dieser Vorschrift eine Entschädigung ausgeschlossen ist (§ 75 Abs. 2 S. 5 HS. 2 VwVfG). Sie betrifft ohnehin statt des Vorhabenträgers den Grundstückseigentümer.

Im Rahmen von § 75 Abs. 2 VwVfG ist aber die dreijährige Verjährung ab Kenntnis von den nachteiligen Wirkungen und die absolute 30jährige Verjährung nach § 75 Abs. 3 VwVfG zu beachten. Letztere beginnt freilich erst mit der Herstellung eines dem Plan entsprechenden Zustandes zu laufen. Ein solcher ist bei Bergbauvorhaben so lange nicht gegeben, wie noch Spätfolgen auftreten, die nach den gesetzlichen Anforderungen an Betriebspläne gerade verhindert werden sollen. Dazu gehört auch die Wasserhaltung¹⁵¹). Von daher kommt ein Anspruch nach § 75 Abs. 2 S. 4 VwVfG auch noch längere Zeit nach der Einstellung eines bergbaulichen Vorhabens in Betracht, sofern man diese Vorschrift nicht durch bergrechtliche Spezialregelungen im Rahmen des Bergschadensrechts verdrängt sieht. Bergrechtliche

¹⁴⁶) Näher *Johlen*, DVBl. 1989, 287 (288).

¹⁴⁷) Ziff. I.2. des Zulassungsbescheides des wasserwirtschaftlichen Rahmenbetriebsplans für Garzweiler I vom 5.1.1988 sieht eine Fortschreibung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse, die von Bedeutung für Belange nach § 55 BBergG sind, sowie auf Verlangen des Bergamtes vor.

¹⁴⁸) Siehe Ziff. II.1. der am 5.1.1988 erfolgten Zulassung des wasserwirtschaftlichen Rahmenbetriebsplans für Garzweiler I.

¹⁴⁹) Zu den Voraussetzungen näher BVerwGE 80, 7.

¹⁵⁰) *Bonk/Neumann*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 6. Aufl. 2001, § 75 Rdnr. 60 m.w.N.

¹⁵¹) Siehe oben III.3.

allerdings eher in den Primärpflichten des Bergbauunternehmers, deren Erfüllung Schäden möglichst vermeiden soll. Diese Pflichten sind ordnungsrechtlicher Natur. Jedoch steht am Beginn der Abfolge die Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes als Voraussetzung für die Abbautätigkeit. Hier werden bereits maßgeblich die Weichen gestellt. Zudem hält die Bergaufsicht lange an, bis nämlich keine Gefährdungen mehr zu erwarten sind¹⁶⁵). Deshalb erfolgt im Rahmen dieser Darstellung auch im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen immer wieder ein Rückgriff auf das Ordnungsrecht. Dabei ergibt sich eine erhebliche Reichweite von Pflichten des Bergbauunternehmers, die der großen Ausdehnung und den tiefen Einschnitten von Bergbauvorhaben in die Umgebung entspricht.

2. Natürliche Kausalität

Grundvoraussetzung der Zurechnung ist die objektive Verursachung im Sinne der Bedingungs- oder Äquivalenztheorie. Diese ist eine unter naturwissenschaftlichen Aspekten kausale Handlung bzw. ein entsprechendes garantenwidriges Unterlassen. Die Handlung bzw. das Unterlassen kann sich auch über einen längeren Zeitraum erstreckt haben, was die zeitliche Eingrenzbarkeit der objektiven Verursachung jedoch nicht aufhebt¹⁶⁶). Grundvoraussetzung ist die Setzung einer naturwissenschaftlich nicht wegzudenkenden Bedingung (*conditio sine qua non*). Bei einem Grundwasserwiederanstieg ist dies die ursprüngliche Absenkung des Grundwassers. Ohne diesen Vorgang würde das Grundwasser auch nicht wieder ansteigen. Konkreter Auslöser für den Grundwasserwiederanstieg ist regelmäßig die Einstellung der Wasserhaltung, die bislang das Grundwasser auf einem tieferen Level hielt.

Es genügt indes für die rechtliche Zurechnung nicht, wenn eine solche natürliche Bedingung gesetzt worden ist. Damit ist nur die natürliche Kausalität festgelegt, nicht die rechtliche, die notwendig auf Wertung beruht, freilich auf der natürlichen Kausalität aufbaut. Alle Verursachungstheorien operieren daher zur Bestimmung der relevanten Gefahrschwelle mit einem Mindestmaß an natürlicher Kausalität als Grundlage jeder Haftung¹⁶⁷). Auf dieser Basis hat jedoch eine tiefer gehende Auswahl nach den für die Gefahr wesentlichen Ursachen stattzufinden¹⁶⁸). Das gilt zumal, wenn mehrere natürliche Ursachen vorhanden sind oder ein langer Zeitraum verflossen ist: Wie weit ist dann zurückzugehen, bis die relevante Ursache

¹⁶⁵) Siehe oben III.1.

¹⁶⁶) Vgl. zu Überlegungen einer Verjährung der Ordnungspflicht ab Verursachung *Martensen*, NVwZ 1997, 442.

¹⁶⁷) *Pietzcker*, DVBl. 1984, 457 (458).

¹⁶⁸) Aus grundsätzlicher Warte *Krawietz*, in: FS für Stree und Wessels, 1993, S. 11 (29) gegen *Jonas*, Das Prinzip Verantwortung, 1979, S. 24 ff., 28 f.

gefunden ist¹⁶⁹⁾? Nach welchen Kriterien sind parallel laufende oder sich überlagernde Kausalzusammenhänge zu beurteilen?

Spezifisch für bergbauliche Vorgänge existiert eine Rechtsprechung insbesondere zum Ordnungsrecht. Das OVG Münster zog als Kriterium heran, welche Person bzw. welcher Bergbautreibende die Gefahrengrenze überschritten und damit die unmittelbare Ursache für den Eintritt der Gefahr gesetzt hat¹⁷⁰⁾. Das deckt sich mit der herrschenden Rechtsprechung im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht¹⁷¹⁾. Das Bundesverwaltungsgericht hat demgegenüber in seiner Rammelsberg-Entscheidung¹⁷²⁾ nicht auf das Unmittelbarkeitskriterium zurückgegriffen und lediglich einen Bezug zum (früheren) Bergbau verlangt.

3. Adäquanzbeurteilung

a) Ansatz

Ohnehin ist im Zivilrecht das Adäquanzkriterium weiterhin von erheblicher Bedeutung¹⁷³⁾. Gerade für das Bergschadensrecht wird zur sinnvollen Begrenzung der Kausalität auf das Erfordernis des adäquaten Ursachenzusammenhangs nach zivilrechtlichen Grundsätzen zurückgegriffen¹⁷⁴⁾. Danach ist ein ursächlicher Zusammenhang auch i.S.v. § 114 Abs. 1 BBergG dann gegeben, wenn sich ein Ereignis allgemein dafür eignet, den eingetretenen Erfolg herbeizuführen. Es muss die Möglichkeit eines Erfolges der eingetretenen Art generell nicht unerheblich erhöht haben¹⁷⁵⁾. Mithin darf es sich nicht nur um besonders eigenartige, ganz unwahrscheinliche Umstände handeln, die nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassen sind¹⁷⁶⁾. Das ist nach fester Rechtsprechung namentlich dann der Fall, wenn der Geschädigte oder ein Dritter in völlig ungewöhnlicher und unsachgemäßer Weise in den schadensträchtigen Geschehensablauf eingreift und eine weitere Ursache setzt,

¹⁶⁹⁾ Zur dogmatischen Problematik näher *Joerden*, Strukturen des strafrechtlichen Verantwortungsbegriffs, 1988, S. 22 ff. m.w.N.

¹⁷⁰⁾ OVG Münster, UPR 1984, 279 = ZfB 1984, 367 (374) mit Verweis auf OVG Münster, AS 14, 265 (267); AS 29, 44 (52); OVG Hamburg, DÖV 1983, 1016 (1017).

¹⁷¹⁾ PrOVGE 31, 409; 103, 139; OVG Münster, NVwZ 1997, 804 f.; OVG Münster, NVwZ 1995, 355 (356); VGH München, BayVBl. 1978, 340; VGH Kassel, NJW 1986, 1829; OVG Lüneburg, NVwZ 1988, 638 (639); aus der Lit. *Drews(Wacke/Vogel/Martens*, Gefahrenabwehr, 9. Aufl. 1986, S. 313 m.w.N. in Fn. 34 ff.

¹⁷²⁾ BVerwGE 100, 31 (40).

¹⁷³⁾ Z.B. BGH, NJW 1998, 138 (140) mit zahlr. weit. Nachw.

¹⁷⁴⁾ *Boldt/Weller*, BBergG, 1984, § 114 Rdnr. 38 f. auch zum Folgenden; explizit für das Bergschadensrecht auch RG, ZfB 1920, 438; ZfB 1925, 73; ZfB 1932, 481; LG Essen, ZfB 1960, 109; LG Kleve, ZfB 1961, 478; OLG Hamm, Urteil vom 3.11.1970 – 6 U 155/67; BGH, Beschluss vom 18.12.1972 – III ZR 30/71. Darauf entgegen *Hermanns*, DVBl. 2005, 563 eingehend auch *Frenz*, Unternehmerverantwortung im Bergbau, 2003, S. 13 f.

¹⁷⁵⁾ BGHZ 3, 261 (266); 57, 245 (255).

¹⁷⁶⁾ BGHZ 57, 137 (141)

c) *Spiegelbildlichkeit des Grundwasserwiederanstiegs*

Diese Spiegelbildlichkeit spricht damit nicht gegen, sondern gerade für eine bestehende Adäquanz. Ohne die ursprüngliche Grundwasserabsenkung wäre es niemals zu einem späteren Wiederanstieg gekommen. Maßgeblich ist daher die Veränderung. Bei einem Gleichstand des Grundwassers wäre für jeden Bauherrn von vornherein ersichtlich gewesen, mit welchen Grundwasserständen und sich daraus ergebenden Wassereinwirkungen er rechnen muss. Die Unklarheit beruht auf der zwischenzeitlichen Absenkung. Mit Hochwasser, dessen Höchststände das OLG Düsseldorf zur Begründung der Prüfpflichten des Bauherren bzw. Architekten heranzog¹⁸³⁾, ist die Situation deshalb schwerlich vergleichbar, weil es sich insoweit um einen bereits schon einmal erfolgten konkreten Vorgang handelt, der zudem nicht so dauerhaft ist wie der spätere Wiederanstieg des Grundwassers. Demgegenüber liegt der Wiederanstieg des Grundwassers nicht derart latent wie ein Damoklesschwert über einem Gebiet. Er ist den Bewohnern kaum bewusst, zumal wenn sie bereits lange Zeit vor dem Ende des Abbaubetriebs bauen. Er liegt dann in ferner Zukunft und wird daher leicht außer Acht gelassen.

d) *Vorhersehbare Nachlässigkeit der Bewohner*

Dass sich dann über die Jahre hinweg Bewohner auf einen bleibenden niedrigeren Grundwasserstand einstellen, ist dabei nichts Ungewöhnliches. Im Gegenteil ist vorhersehbar, dass sich die Bauherren nicht näher damit auseinandersetzen, welche Folgen sich daraus ergeben, dass die ursprünglich für den Bergbau geschaffenen Verhältnisse wieder rückgängig gemacht werden. Das ist auch für den Bergbauunternehmer absehbar.

e) *Frage der Sozialadäquanz*

Hat das Bergbauunternehmen den Abschlussbetriebsplan eingehalten, folgt daraus nicht etwa automatisch die Sozialadäquanz seines Verhaltens, welche als Ansatzpunkt fungieren könnte, um einen adäquaten Kausalzusammenhang zu verneinen. Die Bergschadenshaftung bildet eine Gefährdungshaftung, die gerade auch bei Einhaltung der bergrechtlichen Pflichten eingreift, weil der Bergbau eine gefährdungsbehaftete Tätigkeit bildet. Die ihn ermöglichenden Betriebspläne können Schadensfolgen nicht gänzlich hindern; der Eintritt von Schäden wird vielmehr vorausgesetzt. Für die Kausalität spielt es mithin keine Rolle, ob die Schäden aufgrund rechtmäßiger oder rechtswidriger Tätigkeiten des

¹⁸³⁾ OLG Düsseldorf, Urt. v. 8.6.2004, Az. I-20 U 4/04; dazu oben I.

Lösungsansätze. Diese können wegen der engen Verbindung des Bergschadensrechts zum Ordnungsrecht¹⁹²⁾ möglicherweise auch hier fruchtbar gemacht werden. Zu differenzieren ist nach natürlichen und menschlichen Einwirkungen, die zu den bergbaulich angelegten Gefahrenmomenten hinzutreten. Ein besonderes Problem bildet eine Bautätigkeit, die erst zur Relevanz von bergbaulichen Spätfolgen führt.

a) *Hinzutreten natürlicher Entwicklungen*

aa) *Rückbezug auf den Bergbau*

Der Grundwasserwiederanstieg, der zu Schäden an Häusern führt, beruht auf dem natürlichen Vorgang, dass das Grundwasser auf seine alte Höhe will, die es vor Beginn bergbaulicher Aktivitäten hatte. Anlass ist freilich die Einstellung der Wasserhaltung. Damit stellt sich die Frage, welcher Vorgang maßgeblich ist, ob also die Anstoßwirkung eines Verhaltens bzw. Unterlassens des Bergbaubetriebs genügt, um dessen adäquate Verursachung bejahen zu können. Je länger die Anstoßwirkung des Bergbaus zurückliegt, wird immer undeutlicher, welche Ursache im Einzelfall zum Tragen kommt. Naturereignisse lassen sich nicht mehr genau zurückverfolgen und liegen ihrerseits Jahre zurück, ohne dass sich die Wirkungsweise noch konkret belegen lässt.

Das Grundwasser steigt allerdings regelmäßig unmittelbar nach Beendigung der Wasserhaltung an. Damit liegen beide Vorgänge unmittelbar zusammen. Zudem bildet der natürliche Vorgang des Grundwasserwiederanstiegs die Konsequenz der ursprünglich bergbaubedingten Absenkung. Damit liegt kein gänzlich naturbedingter Vorgang vor, der zu den bergbaulichen Aktivitäten hinzukommt, sondern er entspringt unmittelbar dem Ende des Bergbaus und ist zudem von vornherein vorgezeichnet gewesen. Soweit Entwicklungen im Bergbau angelegt waren und sich von daher auf bergbauliche Aktivitäten zurückführen lassen, wird eine Kausalität bejaht¹⁹³⁾.

Das Bundesverwaltungsgericht hat einen solchen Ursachenzusammenhang mit dem Bergbau in seinem Rammelsberg-Urteil im Bezug auf die Reichweite der Pflichten nach dem Abschlussbetriebsplan im Kontext des § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBergG herausgearbeitet. Wegen des Bezugs auch der Wiedernutzbarmachung auf den vorangehenden Bergbau ist die Notwendigkeit dieses Ursachenzusammenhangs übertragbar¹⁹⁴⁾. Der Bergbau

¹⁹²⁾ Siehe oben III.1.b)

¹⁹³⁾ Siehe BVerwGE 100, 31 (40 ff.).

¹⁹⁴⁾ Im Hinblick auf einen etwaigen unvertretbaren Aufwand *Kremer/Neuhaus gen. Wever*, Bergrecht, 2001, Rdnr. 249.

automatisch eine Lösung verbunden wäre²⁰³). Als Klassiker dient der Tankstellenfall²⁰⁴), wonach eine Tankstelle zunächst rechtmäßig errichtet und betrieben wurde, infolge gesteigerten Verkehrsaufkommens aber zu Verkehrsbehinderungen infolge zu ihr abbiegender Fahrzeuge führte. Damit war sie der Anlass für das Anziehen von Fahrzeugen und wurde dadurch zur Störerin²⁰⁵). Demgegenüber zieht die Nähe zu Bergbaugebieten nicht spezifisch eine Bebauung an, sondern wirkt eher abschreckend, zumal wenn Tagesbrüche oder Grundwasseranstiege auftreten.

bb) Heranrückende Bebauung im Schweinemästerfall

Eher führt das „Paradebeispiel“²⁰⁶) für den latenten Störer weiter, nämlich der Schweinemästerfall²⁰⁷), in dem sich ein Schweinemäster den Klagen der Eigentümer nachträglich erbauter Häuser wegen Geruchsbelästigung ausgesetzt sah. Dadurch soll sich die durch die Emissionen bereits latent vorhandene Gefahr aktualisiert haben. Der Landwirt wird daher zum Störer. Er hat danach für die Beseitigung der Störung zu sorgen. Diese Konstellation passt in erster Linie auf aktuell betriebenen Bergbau, da von stillgelegtem keine Emissionen mehr ausgehen. Ebenso störend können indes die Spätfolgen wirken, insbesondere wenn aufgrund der früheren bergbaulichen Aktivitäten die Wasserhaltung verändert wurde und nunmehr durch das Ansteigen später hinzugekommene Bebauung beeinträchtigt. Diese späten Konsequenzen bilden Folgen des bergbaulichen Betriebes und sind daher ebenfalls ungeschehen zu machen. Deshalb sind sie Störungen aus einem laufenden Betrieb gleichzustellen. Das Bergrecht erstreckt den Pflichtenkreis des Unternehmens gerade auf die Nachsorge – wie im Übrigen mittlerweile auch § 5 Abs. 3 BImSchG. Übertragen auf die Haftung würde das Bergbauunternehmen die Verantwortung tragen.

Die Lösung des Schweinemästerfalls wird allerdings für den Fall eines berechtigten Vertrauens in das Fernbleiben der Wohnbebauung aus eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten abgelehnt²⁰⁸). Vertrauen kann sich in den Fällen des Bergbaus insofern bilden, als eine Genehmigung in Gestalt der Betriebsplanzulassung vorhanden ist, die gerade auch für die

²⁰³) Siehe OVG Münster, OVGE 11, 250 einerseits, OVG Koblenz, DVBl. 1998, 103 f. andererseits für jeweils unterschiedliche Konstellationen.

²⁰⁴) OVG Lüneburg, OVGE 14, 396.

²⁰⁵) *Schenke*, in: Steiner, Besonderes Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2003, II, Rdnr. 162; *Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl. 2001, Rdnr. 209; anders allerdings die Entscheidung des OVG Lüneburg, OVGE 14, 396.

²⁰⁶) *Schenke*, in: Steiner, Besonderes Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2003, II, Rdnr. 161.

²⁰⁷) OVG Münster, OVGE 11, 250. Zur heutigen Lösung unter der Geltung von § 25 Abs. 2 BImSchG *Arndt*, in: Steiner, Besonderes Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2003, VIII, Rdnr. 195: Untersagung ohne Entschädigung.

²⁰⁸) *Schenke*, in: Steiner, Besonderes Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2003, II, Rdnr. 162.

Wasserspiegels und daraus resultierenden Gefährdungen etwa an davon betroffenen Häusern realisiert.

Dagegen könnte zwar als Einwand greifen, dass mit der Beendigung der Wasserhaltung letztlich nur der naturgemäße Zustand wieder hergestellt werde, der vor der bergbaulichen Tätigkeit – konkret vor der Wasserhaltung – bestand²³⁵). Jedoch bilden die Herstellung und Einstellung der Wasserhaltung einen physikalischen Eingriff in den Naturkreislauf, der ein großes Risiko insbesondere für die Tagesoberfläche birgt, selbst wenn sich dieses erst im Zusammenspiel mit Handlungen Dritter realisiert. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob die spätere Einstellung auch Bereiche erfasst, die selbst vom Bergbau nicht in Anspruch genommen worden sind. Allein die Tatsache, dass diese Bereiche durch die Wasserhaltung bzw. deren Einstellung tangiert werden und dass es das ansteigende Grundwasser ist, das zum Entstehen von Schäden führt, deutet darauf hin, dass die Wasserhaltung selbst einen Gesamtvorgang darstellt, der ein bergbauspezifisches Gefahrenpotenzial in sich trägt, das noch vom Schutzzweck des Bergschadenshaftung erfasst wird.

Das Dilemma, dass der in Frage kommende Bergbaubetreiber nicht umhinkommt, den Grundwasserspiegel anzuheben, spielt dabei letztlich keine Rolle. Zwar könnte das Abbauunternehmen ohne Wasserhaltung selbst keinen Bergbau betreiben, der ihm nach Maßgabe bergrechtlicher Vorschriften ausdrücklich erlaubt und der vom Staat auch so gewollt ist. Dieser Kontext belegt indes gerade den untrennbaren Zusammenhang von Bergbau und Wasserhaltung, so dass sich die Reichweite der Verantwortlichkeit auf beide Vorgänge gleichermaßen erstreckt. Dass die Absenkung und der Wiederanstieg des Grundwassers zugelassen und damit sozialadäquat sind, hindert die Kausalität infolge der damit verbundenen, wenngleich normativ gebilligten Gefährdungen nicht²³⁶).

VII. Abgleich mit bergrechtlichen Wertungen

1. Die Beeinflussung zivilrechtlicher Haftung durch öffentlich-rechtliche Pflichten

Bei der wertenden Betrachtung im Rahmen des Schadensrechts spielt das Gebiet eine wesentliche Rolle, in das der Sachverhalt gestellt ist. Aus ihm ergibt sich namentlich die Reichweite der unternehmerischen Pflichten und der möglichen Zurechnung von Schäden.

²³⁵) Knöchel, in: Frenz/Preuß (Hrsg.), Spätfolgen des Bergbaus, 2000, S. 103 (108); Beyer, Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, 2005, S. 107; dazu schon oben III.3.e); VI.3.c).

²³⁶) Siehe oben VI.3.e). Vgl. dazu OVG Münster, NVwZ 1997, 507 ff. zum Fall von Bodenkontaminationen durch eine Munitionsfabrik.

Das wurde bereits bei der Voraussetzung eines hinreichenden Bezugs zum Bergbau deutlich²³⁷).

Die Beeinflussung des Zivilrechts und dabei auch des Haftungsrechts durch das öffentliche Recht ist ein grundsätzliches Thema, das unter dem Blickwinkel einer zunehmenden „Publizierung“ des Privatrechts gesehen wird²³⁸). Dieses wird nicht verdrängt oder substituiert, sondern beeinflusst, geprägt, unterlaufen, überholt bzw. überlagert²³⁹). Die eher behutsame Öffnung ist die Interpretation. Diese wird nicht nur durch verfassungsrechtliche Vorgaben bestimmt²⁴⁰), die dann zu spektakulären Ergebnissen führen können²⁴¹), sondern gerade auch durch solche des Verwaltungsrechts. So können in einer Materie unterschiedliche Vorschriften öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Provenienz auftauchen, die es zu harmonisieren gilt. Daher wurden Auslegung und Anwendung von § 906 BGB bereits vor der Ergänzung um Abs. 1 Sätze 2 und 3²⁴²) maßgeblich durch immissionsschutzrechtliche Vorgaben bestimmt. Die Wesentlichkeit wird mit der Erheblichkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG gleichgesetzt²⁴³).

Auch die für die Schadenshaftung elementaren Kausalitätsfragen können vom öffentlichen Recht beeinflusst werden²⁴⁴). So befürwortete der Bundesgerichtshof schon länger den Indiziencharakter einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte und der Emissionswerte der TA Luft für die Ursächlichkeit der Emissionen einer Anlage für Beeinträchtigungen des Betroffenen²⁴⁵).

2. Bergschadens- und Betriebsplanzulassungsrecht

Der Bergschaden und seine Bezüge zum öffentlichen Recht wurden bereits näher untersucht²⁴⁶). Zwar erfüllen Bergschäden nicht die Funktion einer sekundären Ebene bei rechtswidrigem Verwaltungshandeln, wie dies für die Staatshaftung der Fall ist²⁴⁷). Vielmehr sind sie gerade auch dann zu ersetzen, wenn das Bergbauunternehmen rechtmäßig gehandelt

²³⁷) Siehe oben III.3.

²³⁸) *Jarass*, VVDStRL 50 (1991), 238 (240) m.w.N. auch zur Entwicklung der Diskussion.

²³⁹) Im Einzelnen *Schmidt*, Die Unterscheidung von privatem und öffentlichem Recht, 1985, S. 17.

²⁴⁰) Umfassend und klare Grenzen markierend aus dem Blickwinkel des Staatsrechts *Ruffert*, Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts, 2001.

²⁴¹) Siehe vor allem zum Bürgschaftsrecht BVerfGE 89, 214; BVerfG, NJW 1994, 2749. Klassiker sind BVerfGE 7, 198 (205) und BVerfGE 25, 256.

²⁴²) Angefügt durch Gesetz vom 21.9.1994, BGBl. I S. 2457.

²⁴³) BGHZ 122, 76 (76); ebenso BVerwGE 79, 254 (258). Näher *Felix*, Einheit der Rechtsordnung, 1998, S. 96 ff.

²⁴⁴) *Jarass*, VVDStRL 50 (1991), 238 (243).

²⁴⁵) BGHZ 70, 102 (107); 92, 143 (149 ff.).

²⁴⁶) Siehe die gleichnamige Abhandlung von *Knöchel*, ZfB 1999, 224 ff.

²⁴⁷) Siehe etwa *Frenz*, Die Staatshaftung in den Beleidigungstatbeständen, 1992, S. 63 ff.; 83 ff.

Zuschnitt ein „normatives Überschneiden“ des Bergrechts mit anderen Regeln umweltrelevanter Interessen vermeiden sollte²⁷³).

Vor diesem Hintergrund zieht das Bundesverwaltungsgericht den Begriff der Wiedernutzbarmachung freilich eng, klammert Folgen für nicht vom Bergbau in Anspruch genommene Grundstücke aus²⁷⁴) und meint damit offenbar nur Grundstücke, auf denen konkret Bergbau betrieben wurde. Das ist indes nicht zwingend. Nach § 4 Abs. 4 BBergG ist unter Wiedernutzbarmachung die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses zu verstehen. Durch die Beschränkung auf die Oberfläche liegt die Eingrenzung auf die Grundstücke nahe, die an der Oberfläche bergbaulich genutzt wurden. Daher werden auch Bergschadensflächen ausgenommen²⁷⁵). In einem weiteren Sinne werden freilich auch Grundstücke bergbaulich in Anspruch genommen, auf denen zwar selbst keine Rohstoffe abgebaut werden, die indes in ihrer Nutzbarkeit beeinträchtigt werden, indem etwa der Wasserspiegel absinkt. Jedenfalls ist die Wiedernutzbarmachung so zu gestalten, dass eine Folgenutzung ohne weiteres möglich ist. Dabei können sich auch Auswirkungen auf andere Flächen ergeben. Diese können nicht außen vor gelassen werden. Vielmehr ist auch bezogen auf sie sicherzustellen, dass die Wiedernutzbarmachung nicht zu negativen Folgewirkungen führt²⁷⁶). Davon geht letztlich auch das Bundesverwaltungsgericht aus, indem es auch Anforderungen an den Zustand der jenseits bergbaulicher Maßnahmen befindlicher Grundstücke stellt. Ob dieses Ergebnis über § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG oder § 48 Abs. 2 BBergG gewonnen wird, ist letztlich zweitrangig. Daher ist auch die Wasserhaltung so in den Blick zu nehmen, dass keine negativen Auswirkungen auf andere Grundstücke entstehen. Das kann bedingen, einen Grundwasserwiederanstieg im Gefolge der Wiedernutzbarmachung zu verhindern, wenn dadurch Häuser geschädigt zu werden drohen.

c) *Sicherzustellendes Niveau*

Eine ordnungsgemäße Gestaltung der Oberfläche wird dann angenommen, wenn die vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen so hergerichtet werden, dass sie sich für eine andere sinnvolle Nutzung eignen²⁷⁷). Die Inbezugnahme einer sinnvollen Folgenutzung deutet primär auf die Ermöglichung einer anschließenden sozialen oder wirtschaftlichen Nutzung,

²⁷³) BVerwG, NVwZ 2005, 954 (955) unter Verweis auf BT-Drucks. 8/1315, S. 76.

²⁷⁴) BVerwG, NVwZ 2005, 954 (955).

²⁷⁵) Beckmann, in: Kühne/Beckmann/Schoch, Gegenwartsprobleme des Bergrechts, 1995, S. 67 (85).

²⁷⁶) Näher oben III.3.b)-d); Frenz, Unternehmensverantwortung im Bergbau, 2003, S. 32 ff.

²⁷⁷) Boldt/Weller, BBergG, 1984, § 55 Rdnr. 45.

